## Ehescheidung oder Iwangsehe?

Von

P. Pieper,
Stockholm.





München, Verlin und Leipzig 3. Schweißer Verlag (Arthur Sellier).

129464

۲. 1 .

# Ehescheidung oder Iwangsehe?

Von

P. Pieper, Stockholm.

A29464

DU 12502

Friedrich-Ebenstein ...



1921 München, Berlin und Leipzig 3. Schweißer Verlag (Arthur Sellier). Es scheint als ob es in Deutschland auch auf diesem Gebiete endlich zu tagen beginnt. Verschiedene Anzeichen deuten darauf hin. Rechtsanwalt Dr. Erhardt in München hat eine glänzende Broschüre geschrieben "Ein neues Chescheidungsrecht". Diese Schrift greift den wundesten Punkt des deutschen Cherechtes heraus und zeigt in unwiderleglicher Logik die Nachteile des jezigen Gesetze.

Da der Staat zugegebenermaßen kein Interesse an der Auferechterhaltung zerrütteter Ehen hat, ist es erstaunlich, daß er troßem die Lösung solcher Ehen durch Scheidung so erheblich erschwert und teilweise unmöglich macht. Der schwedische bevollmächtigte Minister und Mitglied des Bolksrechtsinstitutes, Rikard Kleen, gibt in einem kürzlich erschienenen Buch "Mellanfolklig rätt"— zwischenstaatliches Recht — hiersür wohl die richtige Erklärung, wenn er schreidt:

"Früher beruhte die Bewilligung der Ehescheidung ausschließlich auf der Entscheidung der Kirchenbehörden und in der katholischen Welt ist dieses System auch heute noch nicht absgeschafft. Die Priesterschaft hatte aber bei der Entscheidung über Fortsetung oder Scheidung der Ehe in erster Linie im Auge, die Ehe aufrecht zu erhalten, im Guten oder Bösen, mit Zwang wenn es nicht im Guten ging, mit dem alleinigen Gedanken an die Form, ohne Rücksicht auf die inneren Bedingungen der Ehe, der gegenseitigen Zuneigung und Überseinstimmung, also ohne sich darum zu kümmern, wie durch das gewaltsame Zusammenhalten das Leben und die Zukunst der Cheleute zerstört wird und diese unglücklich gemacht werden."

Diese nicht nur rückständigen, sondern wie schon oft bewiesen verderblichen und unmoralischen Anschauungen leben aber noch heute weiter und keineswegs nur in katholischen Ländern, sondern überall, wo Rückständigkeit zu Hause ist. Längst haben sich zwar auch katholische Staaten von diesem Kirchenjoch frei gemacht und neuerdings ist auch Italien in die Reihe der Länder getreten, in welchen die "bürgerliche" Trauung und dementsprechend die bürgerliche Shescheidung zulässig ist, aber das alte Borurteil herrscht noch fast überall.

In Frankreich, in Italien und auch vielerorts in Deutschland gilt die Ehescheidung noch heute als "Schande", aber mit einem interessierten Lächeln erzählt man, daß Herr X jett die und Herr Y jene Freundin hat. Man wäre entsett, einschl. Frau X und Frau Y, wenn nun X und Y die Konsequenzen aus ihrer zerrütteten Ehe zögen und sich scheine sießen. Scheineheilige Gesellschaftsmoral! Ein Ehepaar, welches sich innerlich entzweit hat, zu weiterem ehelichen Berkehr zwingen, ist genau so widerwärtig, wie es naturwidrig ist, nun von diesen Ehegatten zu verlangen, daß sie die Tugend der Enthaltsamkeit üben. Die Folgen sind nur Befriedigung der Naturbedürfnisse außerhalb der Ehe Perführung — Bordell — Ehebruch —, ein Vergisten der gesellschaftlichen Moral, die man verteidigen will.

Wir wollen nicht rechten mit denen, die aus religiöser überzeugung ihre Ehe für unlöslich halten. Sie sollten dies nur bei Eingehung der Ehe auch schon berücksichtigen und nur einen solchen Gatten heiraten, der mit ihnen die gleichen religiösen Anschauungen hat. Niemand ist dann gezwungen sich schoiden zu lassen, aber es soll auch niemand durch solche Borurteile und Anschauungen, die er nicht teilt, gegen seinen Willen in einer Ehe wie in einem Ge-

fängnis gehalten werden.

Der vorerwähnte Rikard Kleen jagt an einer anderen Stelle

desselben Werkes gang unverblümt:

"Es ist klar, daß eine eheliche Berbindung, welche Zwangsmittel für ihre Aufrechterhaltung braucht, ihre inneren Lebensbedingungen verloren hat und demoralisierend und vertierend wirkt oder die Eheleute zu anderen heimlichen Versbindungen und zu Ehebruch zwingt."

Dr. Erhardt schreibt in seiner eingangs erwähnten Schrift:

"Niemals ist der Satz: "Back schlägt sich, Pack verträgt sich' wahrer und mehr am Plaze als dann, wenn nach heißem Streit die Ehe nicht geschieden wird und die Streitseteile sich dem Urteil auch wirklich fügen. Der anständige Mann, die anständige Frau läßt sich durch das abweisende Urteil nur rechtlich und nicht auch innerlich binden. So kommt es, daß der Zweck, den der Gesetzgeber mit der Erschwerung der Ehescheidung in erster Linie anstrebt, daß die Ausrechterhaltung der Ehe meist nur dei moralisch minderwertigen Menschen erzielt werden kann, eine Tatsache, die der Pschologie der Gesetzgeber kein günstiges Zeugnis ausstellt."

Es ist also ganz klar, daß nicht nur die Scheidung solcher zerstüteten Ehen ermöglicht werden muß, sondern es muß auch mit allem Nachdruck die Anschauung bekämpft werden, daß Ehessteidung eine "Schande" sei. Wer hat sie denn zur Schande gemacht? Derselbe Staat und dieselben Gesetzeber, die eine Scheisdung nur zulassen, wenn eine "Schuld" vorliegt. Troßdem sie

einsehen und zugeben, daß kein staatliches Interesse an der Auferechterhaltung solcher Ehen vorliegt, zwingen sie Eheleute, die sühlen und erkennen, daß sie nicht zusammen passen und gern bereit wären, in gegenseitigem Einvernehmen sich zu trennen, eine "Schulb" zu begehen oder auf sich zu nehmen, weil man auf anständige Weise nicht geschieden werden kann. Ist solche Inkonssequenz und Unmoral begreislich? Besteht dieser Zustand in Deutschland wirklich schon 20 Jahre? Will auch das neue Deutsch-

land diesen Zustand aufrecht erhalten?

Daß das Gesetz im BUB. in dieser Form trot besserer Borbilder zustande gekommen ist, beweist, daß die im Gesetz liegende Inkonsequenz und Unlogik, ja Unmoral nur unter dem Einfluß religiös daran interessierter und jolcher Abgeordneter zustande gekommen ift, die noch im Banne der oben erwähnten alten Vorurteile und überlieferungen lebten — vielleicht ohne sich dessen bewußt zu sein. Wenn das "Neue Deutschland" dieses Gesetz nicht bald ändert, beweist es damit nur, daß es tein "neues" Deutschland gibt, sondern nach wie vor Zentrum und alte Bor= urteile in diesen Fragen herrschen. Ebenso wie die Gesetgeber unter dem Bann alter überlieferungen und Vorurteile, sowie religiöser Anschauungen gestanden haben, so stehen erklärlicherweise auch die Richter vielfach unter diesem Bann. Die im Gesetz zum Ausdruck gebrachte Tendenz, die Chescheidung zu erschweren, wird in zahllosen Fällen durch das freie richterliche Ermessen unter solchen Umständen noch erheblich unterstrichen, da diese Tendenz eben allen in alten überlieferungen und Vorurteilen befangenen und religiösen Anschauungen huldigenden Richtern als bas einzig Richtige und Erstrebenswerte erscheint. Infolgedessen ift es erklärlich, daß die Urteile in Chescheidungssachen in Deutschland sehr verschieden ausfallen je nach der Auffassung der Richter.

Es ist schließlich kein Wunder, daß allmählich diese Vorurteile und Anschauungen, genährt und gefördert durch Gesetzgebung und Rechtsprechung, in weiteste Volkskreise eingedrungen sind und sich besonders in der sogenannten guten Gesellschaft eingenistet haben. Die Ehescheidung mußte ja auf diese Weise mit einem

Odium behaftet werden und Mißachtung hervorrufen.

Der Kampf gegen diese Vorurteile und Anschauungen muß baher von allen Seiten aufgenommen und es muß zu Selbstbesinnung und Nachdenken über diese Fragen angeregt werden.

Man könnte noch nichts sagen, wenn es sich hier nur um neue Ideen handelte, deren Wirkung unbekannt wäre, nein das Erstaunslichste ist, daß man in deutschen Staaten bis 1900 und im Ausland mit verständigeren Ehegesetzen die besten Ersahrungen gemacht hatte und noch sortwährend macht.

Ja, man kann noch weiter gehen und dafür tausend Beweise in diesbezüglichen Gesprächen sammeln. Die weitaus meisten Menschen in Deutschland sehen ein, daß die herrschenden Gesetze und Zustände unmoralisch sind. Theoretisch sieht man ohne weiteres die Richtigkeit einer Ehescheidung in solchem Falle ein, aber man hat nicht den Mut, diese Ansicht öffentlich zu vertreten und noch viel weniger den Mut, die Konsequenzen für sich selbst gegebenensfalls zu ziehen. Ja das Bekenntnis, daß man nicht den Mut zur Ehescheidung hat, mit Kücksicht auf die "Gesellschaft" wird häusig genug ganz freimütig abgelegt. Jeder, der das nicht glaubt, mache einmal darauf in seinem Bekanntenkreise die Probe, man wird sehr häusig theoretische Zustimmung, aber sehr selten den Mut

finden, für seine Überzeugung einzutreten.

Was Frau Müller und Frau Meher sagt, ist genug, um jeden Kampf, ja jeden Gedanken an den Kampf für seine innere überseugung in Dingen, die den Ansichten und überlieferungen — sprich Vorurteisen — der Gesellschaft entgegen sind, zu unterstücken. Diesen "theoretisch" sortschrittlich gesinnten Männern und Frauen bietet sich nun eine gute Gelegenheit, ihr Scherslein zum Kampf gegen Vorurteise, gegen ihren eigenen Sklavenhalter — die Gesellschaftsmoral — dadurch beizutragen, daß sie als Mitsglieder dem Verbande für Cherechtsresorm deitreten, der sich vor einigen Monaten in Deutschland gebildet hat. Der Mut der Männer und Frauen, die mit ihrem Namen und ihrer Person für ihre Überzeugung eintreten, den Bruch mit gesellschaftlichen Ansschauungen, den Kampf gegen die Vorurteile nicht scheuen, sollte wenigstens diese Unterstützung ersahren.

Es ist also ein doppelter Kampf, der ausgekämpft werden muß, ein Kampf gegen veraltete Vorurteile und ein Kampf um

Gesegänderung.

Für jeden Kampf muß man aber ein Ziel und ein Vorbild haben. Dr. Erhardt hat in seiner oben erwähnten Schrift konkrete Vorschläge für die Gesetzesänderung gemacht in Ansehnung an das alte vor 1900 gültige preußische Landrecht. In dieser Schrift

ist das Ziel gewiesen, für das der Kampf gilt.

Es kann aber erwünscht sein, auch einmal einen Blick auf die Gesetzgebung anderer Länder zu wersen, um zu sehen, wie dort diese Fragen beurteilt und die Aufgaben gelöst werden. Auf Sowjet-Rußland wollen wir nur hinweisen als Beispiel, daß nicht nur in der Politik und im Wirtschaftsleben, sondern auch in der Gesetzgebung nur rechtzeitige Resormen revolutionäre Übertreisdungen verhindern können. Trozdem werden auch die dortigen übertreibungen das ihrige zur überwindung alter Vorurteile beistragen. Im übrigen sind es natürlich die evangelischen Länder, die auf dem Gebiete der Ehegeschgebung resormierend vorangehen. In erster Linie stehen die skandinavischen Staaten, deren Gesetz auch in Deutschland interessieren dürften.

Beginnen wir mit Schweden. Schweden ist nicht nur das mit einem Ruhmeskranz umwobene Land tausender und abertausender

<sup>1)</sup> Sit in Köln Hohestr. 41.

Kriegsgefangener, die in ihrer Gefangenschaft Pflege und Unterstützung, Kat und Hilfe von zahlreichen weiblichen und männlichen aufrechten Bertretern dieser Nation erhalten haben; nicht nur das Wunderland tausender und abertausender deutscher Kriegsstinder, Studenten, Männer und Frauen, die hier monatelange gastfreie Aufnahme und Erholung gefunden haben; nicht nur das saft einzige wohlwollend neutrale Land während und nach dem Kriege gewesen, sondern Schweden ist auch ein Land mit germanischer; verwandter sortschrittlich gesinnter Bevölkerung, von dessen Gesten, Sitten und Anschauungen man auch in dem republikanischen Deutschland noch manches lernen kann.

Hier interessert nun ganz besonders das neue schwedische Ehegeset, das am 1. Januar 1921 in Kraft tritt. Das "Nya Gistermalsbalken", welches an Stelle des Gesetzes von 1734 gestreten ist, darf wohl als eines der modernsten und vordiblichsten Gesetzen werden. Welche Beachtung es gesunden hat, auch außerhald Schwedens, dasür nur 2 Belege. Geh. Hofrat Prof. Dr. Reubecker, Heidelberg, widmet diesem Gesetz in der Festschrift zum 25. Jubiläum von Dr. D. Liebmann (Herausgeber der Deutschen Juristenzeitung) eine Besprechung, die mit bezug auf die Zwangsehe mit solgenden Worten schließt:

"Eine weise Zurückaltung des staatlichen Gesetzgebers wird dem vor allem angezeigt erscheinen, der eine gute soziale Ordnung nicht allein durch staatliche Gesetze garantiert sieht. Für das Chescheidungsrecht insbesondere aber gilt der Grundstat: Was gebrochen ist, das soll der Mensch nicht zusammen zwingen, auch nicht durch Umwege und Schikanen."

"Dem schwedischen Gesetzgeber gebührt Dank und Anerkennung, daß er hier das richtige Maß gehalten, die Tatsachen des Lebens unbesangen gewürdigt und für kommende Gesetzebung ein beachtenswertes Borbild geschaffen hat."

Die größte amerikanische Frauenschrift "The Pictorial Review" entsandte in Mrs. Clarke eine ihrer tüchtigken Kräfte nach Schweden, um dieses Gesetz zu studieren. Daß selbst das große freie Amerika — welches doch in vielen seiner Staaten schon moderne Ehegesetz hat — es für notwendig hält, bei dem hochkulturellen kleinen Schweden sich Anregung und Borbilder zu holen, sollte auch in Deutschland den Blick mehr auf diesen Bruderstaat lenken.

Das schwedische Gesetz ist nicht nur in puncto Chescheidung sehr modern, sondern auch in anderer Hinsicht wird die Stellung der Frau durch dieses gehoben. Die Stellung der Frau ist aber immer ein Prüsstein für die Kulturstuse einer Nation, und es gibt wohl nicht viele Länder, wo die Frau eine vom Mann und gesellsichaftlich so unabhängige und dadurch geachtete Stellung einnimmt, wie in den nordischen Ländern. Deutsche Frauen, die

stillschweigend die rechtlichen und moralischen Nachteile und Fehler des deutschen Ehegesetzes dulben, sollten sich an den Schwedinnen ein Beispiel nehmen, und wie diese mit als Vorkämpser in die

Reihe treten für eine zeitgemäße Chegesetzgebung.

In Schweden wie in Amerika kämpfen die Frauen für mosterne Ehegesetze; — und in Deutschland? Früher pflegte man im Ausland die Stellung der Frau in Deutschland — ihre Abshängigkeit vom Manne, ihre untergeordnete Stellung, ihre geistige Trägheit — mit einigen Witchen und Schlagworten zu charakterissieren. Die Frau gab wie ein Grammophon die Ansichten ihres Mannes wieder. Die mit Stimmrecht versehene Frau des repusblikanischen Deutschland muß nun zeigen, daß sie sich ihre ebensbürtige Stellung als Lebenskamerad des Wannes erkämpfen kann, darum: "Frauen vor die Front" in dieser wichtigen Frage.

Doch nun zum neuen schwedischen Gesetz. Nach dem Gesetz von 1734 war die Frau ganz und gar unter die Vormundschaft des Mannes gestellt. Keine Frau, außer der Witwe, war mündig. Tropdem gab es schon damals Scheidungsmöglichkeiten, aber ungefähr wie im deutschen BBB. von 1900 (!), nämlich "Schuld" und "boswilliges" Verlassen. Uneinige Cheleute wurden von dem Priester, dem Kirchenrat und dem Domkapitel "gewarnt" und bann erst durch das Gericht - von Tisch und Bett - geschieden, wenn sie charakterfest genug waren, um eine einmal als notwendig erkannte Scheidung auch herbeizuführen. Später konnte dann der König daraufhin die She ganz auflösen. Dies war der sogenannte "lange Weg". Aber wie in Deutschland zwei Scheidungswillige der "Einladung" zur Gesetzesumgehung vielfach folgen und "eine Schuld" "tonstruieren", so fanden auch die freiheitliebenden Schweden einen "furzen Beg", um ein Cheband, welches zum Chejoch geworden war, schneller zu lösen. Einer der beiden Cheleute reiste ins Ausland, - nach Kopenhagen - und schrieb dem zu Saufe gebliebenen Teil, daß er nicht mehr zurückkommen und die Che nicht mehr fortsetzen wolle. Dann war der Scheidungsgrund konstruiert und der Betreffende konnte beruhigt sofort wieder nach Schweden reisen.

Die Gesetzgeber sollten endlich lernen, daß jeder Zwang in diesen Fragen unerträglich und nutlos ist. Kein Charakter läßt sich in einer She zwangsweise halten. Die hieraus entstehenden

Konflikte sind stets schädlich für Staat und Gefellschaft.

Nun in Schweben hat man trot dieses Sicherheitsventises des "kurzen Weges" unentwegt an der Verbesserung des Gesetzes gearbeitet und nach und nach neue Verordnungen und Gesetze erstassen, welche die Stellung der Frau verbesserten, bürgerliche Trauung einführten usw. Hierdurch war aber das ganze Gesetzsehr unübersichtlich geworden und 1909 wurde die Vorbereitung und einheitliche Gestaltung eines den ganzen Fragenkomplex umsfassenden Gesetzes von der Regierung angeordnet. Gleichzeitig

wurde aber von schwedischer Seite 1910 die Initiative ergriffen, um mit Dänemark und Norwegen eine möglichst gleichmäßige Rechtsgrundlage für das gesamte Familienrecht zu schafsen. 1913 legten die Ausschüsse in allen drei standinavischen Ländern nahezu gleiche Gesesvorschläge vor. Bereits seit 1915 ist in Schweden der wesentlichste Teil — Heirat und Scheidung — Geset; 1920 wurde das gesamte Geset verabschiedet, welches nun am 1. Januar 1921 in Kraft tritt.

Aus diesem Gesetz interessieren hier nun in erster Linie die Scheidungsbedingungen. Man unterscheidet nach wie vor Trennung von Tisch und Bett und völlige Scheidung. Der § 1 lautet in wortgetreuer übersetzung:

"Cheleute, welche auf Grund einer tiefen und wahrhaftigen Entzweiung der Ansicht sind, daß sie ihr Zusammenleben nicht fortsetzen können, können, wenn sie darüber einig sind, durch Urteil die Trennung von Tisch und Bett herbeiführen."

Dies ist der Kern und die Hauptsache, zwei Chegatten müssen unter sich übereinkommen können, die She aufzulösen, ohne daß es eines "Ghebruches" noch eines "böswilligen" Berlassens oder einer "Auslandsreise" (kurzer Weg) bedarf, um dafür eine gesetz-

liche Grundlage zu schaffen.

Nun kann aber auch ein Chegatte allein auf "hemskillnad" d. i. Trennung von Tisch und Bett klagen, wenn der andere Teil seine Pflichten grob vernachlässigt, wenn er Trinker ist, wenn er ein lasterhaftes Leben führt, usw., während dem klagenden Teil nichts zur Last gelegt werden kann. Weiter ist einseitiges Recht zur Beantragung der Trennung vorgesehen für den Fall, daß eine Ehe durch "Streitsüchtigkeit" oder aus anderen Gründen zerrüttet ist. Darüber bestimmt § 2 näheres, was aber hier nicht interessiert.

Sehr wichtig ist aber nun wieder der § 3, der daher in wort-

licher übersetzung folgen soll.

"Haben Cheleute nach ergangenem Urteil über "hemskillnad" — Trennung von Tisch und Bett — 1 Jahr voneinsander getrennt gelebt und auch darnach das Zusammenleben nicht wieder aufgenommen, wird auf Antrag eines von Beiden die She geschieden."

Mit den beiden §§ 1 und 3 ist es also ernsten, anständig und vornehm denkenden Menschen möglich, ohne sich erst gegenseitig durch Zank und Streit hassen zu lernen, sich in Ruhe und Frieden auf Grund gegenseitiger Bereinbarung in nicht zu langer Fristscheiden zu lassen. Eine solche Scheidung enthält für keinen der beiden Ehegatten einen Vorwurf, eine Schuld, eine Verurteilung. In einem Lande, wo eine Scheidung unter solchen Bedingungen möglich ist, kann es keine "Schande" mehr sein, geschieden zu sein. Das Odium der "Schuld", unter dem in Deutschland die geschieden Frau leidet, verschwindet von selbst. Kurzum, das veraltete

und durch ungeschickte Gesetze besestigte Vorurteil, welches Chesscheidung ungesähr gleichbebeutend mit Chebruch ansah, wird überwunden. Wenn es erst Regel wird, daß überall Ehen auf diese Weise geschieden werden können, haben Kultur und Moral einen großen Sieg gegen die versehlte religiöse Anschauung aber für die Ethik gewonnen.

Aber da nun leider einmal noch nicht alle Menschen vorurteils= los, anständig und vornehm denkend sind, so muß eine Möglich= keit gegeben werden, eine Ehe auch einseitig auszulösen. Das ist unbedingt notwendig, um den einen Ehegatten nicht wehrlos dem Haß und der Rachsucht, Neid und Mißgunst, Unverstand und Vorurteil des anderen Gatten auszuliesern. Oder, was noch schlimmer ist, es muß verhindert werden, daß der eine Chegatte dem anderen seine Freiheit d. h. seine Zustimmung zur Scheidung so teuer wie möglich "verkaust". Das ist eine Form der Erpressung, die jetzt in Deutschland nicht selten ist, weil einseitige Scheidung unmög= lich ist.

Es gibt in Deutschland zahlreiche zerrüttete Chen, wo eine Trennung stattgefunden hat, aber tropdem sich diese oft 5-10- 15 ja 20 Jahre hinzieht, klagt der zurückgebliebene Teil nicht auf Scheidung und hält den anderen Teil dadurch in einer Formehe fest, die nichts weiter mehr als eine Sklaverei ist. Tropdem ein solches Verhalten unmoralisch ist und meist unedlen Motiven entspringt, wird natürlich ein moralisch-sentimentales Mäntelchen umgehängt, seien es nun religiöse Bedenken oder Rücksicht auf Rinder. Beides ist natürlich für denkende Menschen nicht Stich-Ein wirklich religiöser Mensch heiratet keinen nichtreligiösen und wenn er es doch tut und damit anerkennt, daß auch andere Anschauungen berechtigt sind, darf er seine Anschauungen dem anderen Teil auch nicht in der Scheidungsfrage aufzwingen wollen. Und die Kinderfrage? Es ist tausendfach bewiesen, daß die Kinder in einer rechtzeitig friedlich geschiedenen Che besser daran sind, als in einer zerrütteten Kampfehe, wo sie unwillkürlich mit in die Konflikte hereingezogen werden. Tropdem muß immer und immer wieder im Interesse der Kinder gegen diese falsche Auffassung angekämpft werden. Den sich mit dieser Begründung gegen die Scheidung Stemmenden muß das moralisch-sentimentale Mäntelchen abgerissen werden, damit die dahinter versteckten egvistischen Motive zutage treten. Dr. L. Löwenfeld, München schreibt in einem Buche "über das eheliche Glück":

"Es darf nicht übersehen werden, daß den Kindern ein Vorteil aus dem Zusammenleben der Eltern, die sich fremd geworden sind, nur dann erwächst, wenn diese imstande sind, ihrer Umgebung und insbesondere ihren Kindern gegenüber die zwischen ihnen bestehenden unerfreulichen Beziehungen zu bemänteln."

"Sind die Gefühle, welche die Gatten füreinander hegen, jedoch so ausgeprägt unfreundlicher Natur, daß sie sich nach außen nicht mehr verschleiern lassen und in den beiderseitigen Handlungen sich fortgesetzt offenbaren, so wird durch Auferchterhaltung der ehelichen Gemeinschaft den Kindern mehr geschadet als genützt, auch wenn es ihnen hierbei in materieller Hinsicht an nichts gebricht."

Man könnte einwenden, daß im Interesse der Kinder eine Trennung der Chegatten genüge, aber eine Scheibung nicht not= wendig oder gar unerwünscht sei. Diese Auffassung ist natürlich ganz unhaltbar, wie sich bei näherer überlegung ergibt. Entweder beide Chegatten wollen nur die Trennung, da scheidet diese Frage praktisch aus. In einem solchen Falle ist der Gegensatz wahrscheinlich nicht so stark und für die Kinder ist es da vielleicht gleichgültig, ob die Eltern geschieden oder nur getrennt sind. Ganz anders liegt aber der Fall, wenn ber eine die Scheidung will und zu dem Zwecke die Trennung herbeiführt. In diesem Falle bleibt die Ehe eine Kampf- und Zwangsehe auch nach räumlicher Trennung, und die Kinder leiden unter diesem Zustand genau so, vielleicht noch mehr, als wenn die Eltern zusammen geblieben wären und den Kindern das nur zu häufige Schauspiel einer unglücklichen oder auch nur inhaltslosen Ehe täglich vor Augen führten. Kinder leiden unter solchem Zwist der Eltern moralisch und physisch, denn solange der Kampf um Lösung der Ehe geführt wird, macht sich derselbe auch seelisch und materiell für den verlassenen Teil und dadurch für die Kinder fühlbar. Nicht selten werden die Kinder auch dann mißbraucht um durch sie den scheidungswilligen Chegatten gegen seinen Willen und gegen seine Überzeugung in einer Ghe festzuhalten. Der Egoismus des einen Chegatten migbraucht dabei die Zuneigung des anderen zu ben Kindern, um seine Ziele zu erreichen. Bei unbeugsamen Charafteren führt das aber dann dahin, daß der scheidungswillige Teil sich nicht nur von dem Chegatten, sondern auch von den Kinbern abwendet, wenn sie in dieser Weise als Chefessel mißbraucht merben.

Ist also eine Che so zerrüttet, daß auch eine äußerliche Trennung stattgesunden hat, die jahrelang aufrecht erhalten wird, so liegt es auch im dringenden Interesse der Kinder, daß diese Kampsehe durch einen Friedensschluß, durch Scheidung gelöst wird. Fehlt es daher dem einen Ehegatten an der hierzu nötigen Einsicht, so muß der andere die Möglichkeit haben, die Ehe einseitig zu lösen.

Der Staat hat nicht nur kein Interesse an der Aufrechterhaltung solcher zerrütteter Ehen, sondern ein Interesse an ihrer Auflösung. Wan muß sich darüber klar werden, wieviel Kraft durch solche unlösbaren ehelichen Konflikte nutbringender Arbeit entzogen wird. Wenn die She die Grundlage für den Staat und

die Gesellschaft ist, so ist die zerstörte She, wenn die getrennten Shegatten nicht eine neue Verbindung eingehen können, eine Gesahr sür diese Grundlage. Glaubt wirklich ein vernünftiger Mensch, daß die tausende in ungläcklicher She lebenden Männer und Frauen Enthaltsamkeit üben? Sind sie — verurteilt zur Shelosigkeit — nicht eine Gesahr für andere Shen und die Aufrechterhaltung von Sitte und Ordnung? Wenn die Vermehrung seiner Einwohner ein Ziel des Staates ist, untergräbt er nicht selbst dieses Ziel dadurch, daß er Tausende seiner Mitbürger zur Shelosigkeit und Unfruchtbarkeit verurteilt?

Nur durch Borurteile verblindete Gesetzgeber konnten diese

Gefahren übersehen.

Auch Dr. Erhardt kommt in seiner oben erwähnten Schrift zu demselben Ergebnis; auch er nimmt Rücksicht auf die Kinderstrage und weist nach, daß schon in dem alten preußischen Landeszrecht dieser Gedanke ernstlich geprüft und berücksichtigt ist und doch eine Scheidungsmöglichkeit auf einseitigen Antrag gegeben war. Dr. Erhardt satt seine Betrachtungen wie solgt zusammen:

"Das Wesentliche der vor 1900 geltenden Scheidungs= rechte ist die aus dem Leben gewonnene und vom BGB. ignorierte Ersenntnis, daß es ohne Berschulden eines Chesteiles und nach außen in Erscheinung tretende oder gar beweisdare Tatsachengründe so zerrüttete Chen gibt, daß sie nicht gewaltsam ausrecht erhalten werden dürfen, und daß eine für die Prazis brauchbare Form für dieses Bedürsnis gestunden worden ist."

"Die Ehe muß rechtlich geschieden werden können, wenn sie tatsächlich nicht mehr besteht und wenn ihre tatsächliche Wiederschaftstung nicht wohr erwortet worden konnt

Wiederherstellung nicht mehr erwartet werden kann."

Dr. Erhardt formuliert schließlich auf Grund dieser Erkenntnis folgenden neuen Paragraphen für das BGB., den er als Forderung aufstellt:

§ 1568 BGB. würde zu lauten haben:

"Ein Chegatte kann auf Scheidung klagen, wenn die She so zerrüttet ist, daß ihre Wiederherstellung nicht mehr erwartet werden kann."

Wir hatten oben gesehen, daß die §§ 1 und 3 des neuen schwedischen Gesetzes eine Möglichkeit geben, eine Ehe auf anstänstige Weise — ohne Schuld — zu lösen. Im weiteren ist dann ausgeführt, daß das aber noch nicht genügt, und warum auch eine einseitige Lösung möglich sein muß. In Schweden ist nun diese Möglichkeit, die Dr. Erhardt und mit ihm der Verband für Ehesrechtsresorm fordern, schon Gesetz. Der § 4, der diese Frage beshandelt, lautet:

"Wenn Cheleute ohne Urteil auf Trennung von Tisch und Bett auf Grund eines Zwiespaltes seit mindestens 3 Jahren

getrennt voneinander leben, kann jeder von ihnen die Scheisdung beantragen; doch muß nicht auf Scheidung erkannt werden, wenn nur der eine Teil auf Scheidung besteht und mit Rücksicht auf sein Verhalten oder andere besondere Umstände es nicht für billig erachtet wird, daß die Ehe auf seinen Antrag aufhört."

Wir sehen, daß hier in Schweden die Entscheidung, ob dem einseitigen Antrag stattzugeben ist, in die Hand des Richters gelegt ift. Das schwedische Gesetz geht also nicht so weit, wie der Gesetzesvorschlag für Deutschland nach Dr. Erhardt. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß dieser Vorbehalt in § 4 in Schweden deshalb ungefährlicher ift, weil hier nicht das Borurteil gegen Scheidung herrscht wie in Deutschland, und die alte überlieferung, die Ehen mit Gewalt zusammenzuhalten, hier ein überwundener Standpunkt ist. Es ist also nicht zu befürchten, daß schwedische Richter durch Lorurteile oder überlieferungen befangen, die Absicht der Gesetzgeber durch rudständige Anschauung zunichte machen Tatsächlich zeigt die Praxis der Rechtsprechung in fönnten. Schweden seit 1915, in Norwegen seit 1909, daß schon die Tatsache, daß eine einseitige Aufhebung der Che möglich ift, genügt, um beide Chegatten zu einer Berftändigung über die Auflösung der Ehe zu führen. Zudem hatte die Prazis schon vor 1915 bzw. 1909 gezeigt, daß in Standinavien die Fälle, wo ein Chegatte die Scheidung verweigert, außerordentlich selten sind, weil hier die Frauen freier von Vorurteilen waren und sich nicht an den Mann wie an einen "Befit" klammern, den man um teinen Preis hergeben und noch viel weniger einer Anderen gönnen will. — Anders liegt der Fall in Deutschland. Einmal ist es ein religiös zersplittertes Land, in dem nicht nur Borurteil und überlieferung viel stärker ausgeprägt sind, sondern in dem der katholische Teil, wohl in nicht geringem Make nach den Geboten seiner Religion, bie Che als Sakrament und unlöslich ansieht. Man kann daher auch von den Richtern nicht erwarten, daß sie sich von den Borur= teilen und überlieferungen frei gemacht hatten und noch weniger kann man von einem katholischen Richter erwarten, daß, wenn schon das Gesetz eine Sache in sein Ermessen stellt, er sich nicht von den Anschauungen seiner Religion leiten ließe.

Tatsächlich sehen wir ja auch jetzt schon in Deutschland eine nach Gegenden verschiedene Auffassung darüber, wann eine Ehe als zerrüttet anzusehen ist, und man begegnet nur zu oft noch der Idee, eine She mit Gewalt zusammenhalten zu müssen. Für Deutschland ist also gerade in diesem Punkt eine besonders klare Fassung des Rechtes für eine einseitige Ehescheidung notwendig und daher die Fassung von Dr. Erhardt für Deutschland undes

dingt die gegebene.

Während in Schweden die Richter darauf hingewiesen werden mussen, daß es auch Fälle gibt, wo eine Scheidung nicht angebracht

ist, bedarf es dieses Hinweises in Deutschland nicht, da die meisten Richter noch auf Jahrzehnte hinaus geneigt sein werden, diesen Fall nur zu häusig zu sehen. Es kann daher eher die Frage aufstauchen, ob man nicht an den Erhardtschen Vorschlag für § 1568 BB. noch einen Nachsat anhängen will, der etwa wie solgt lauten müßte:

"Eine Che gilt regelmäßig als zerrüttet, wenn ein Chegatte mit der Absicht, eine Scheidung herbeizuführen, min-

destens 3 Jahre von dem anderen getrennt lebt."

Jede Einschränkung der Möglichkeit einseitiger Auflösung der She ohne Schuld führt dazu, weitere Schuldfälle aufzuzählen, die eine einseitige Auflösung der Ehe ermöglichen. So sinden wir im schwedischen Geset dieselben Gründe, die zur einseitigen Klage auf "hemskillnad" — Trennung von Tisch und Bett — führen können, und im § 2 erwähnt sind, in zahlreichen weiteren Parasgraphen als Gründe für einseitige Klage auf Scheidung aufgeführt.

So ermöglicht § 5 Klage wegen "eigenmächtigen" Berlassens ohne gültige Ursache schon nach 2 Jahren. § 6 für den Fall, daß ein Gatte 3 Jahre verschollen ist. § 7 wegen Bigamic. § 8 wegen

Chebruch mit Dirnen und anderer strafbarer Unzucht.

Von ganz besonderem Interesse ist noch § 9. Dieser bestimmt, daß, wenn ein Chegatte in einem ansteckenden Grade geschlechtsfrank ist und durch ehelichen Verkehr den anderen Chegatten der Gesahr einer Ansteckung ausgesetzt hat, dieser auf Scheidung klagen kann.

Dieser Paragraph verdient auch in Deutschland, besonders in der Jetzeit Beachtung. In Schweden muß auch der Bräutigam vor der öffentlichen Berkündigung der Cheabsicht auf Ehre und Gewissen die Erklärung abgeben, daß er nicht an einer Geschlechts=

frankheit in ansteckendem Grade leidet.

Weitere Gründe, die zu einseitiger Scheidung berechtigen, sind § 10, wenn ein Gatte dem anderen nach dem Leben trachtet, § 11, wenn ein Gatte zu Strafarbeit für 3 Jahre oder andere schwere Strafe verurteilt ist, § 12, wenn ein Chegatte der Trunksucht anheim gefallen ist, § 13, wenn ein Gatte 3 Jahre geisteskrank ist.

Das neue schwedische Chegesetz bietet also für die in Deutschland angestrebte Cherechts-Reform manche interessante Anregung. Wenn wir uns darauf beschränkt haben, nur die Shescheidung als den wundesten Punkt des deutschen BGB. zu betrachten, ist doch vielleicht der Blick weiterer Kreise auf das schwedische Gesetz geslenkt, das auch für andere Fragen des Familienrechtes zeitsgemäße Bestimmungen enthält.

In Norwegen ist das neue Chegeset 1918 genehmigt und stimmt im wesentlichen mit dem schwedischen Geset überein. Insteressant ist dabei, daß die Bestimmungen über die Scheidungsmögslichseit fast wörtlich dieselben sind, wie nach dem norwegischen Geset.

von 1909. In Norwegen lautet dabei der § 44, der entsprechend dem schwedischen § 4 einseitige Aussbedung der Ehe ermöglicht, in wörtlicher Übersetzung:

"Ift das Zusammenleben der Chegatten 3 Jahre aufgehoben gewesen, ohne gesetzmäßige Trennung, und ist das Busammenleben später nicht wieder aufgenommen, kann die Ehe mit Genehmigung des Königs auf Berlangen eines der Chegatten geschieden werden."

Im norwegischen Gesetz fehlt also der Nachsatz, den der schwedische § 4 erhalten hat. Hier ist mit dem Worte "tann" angedeutet, daß die Ghe nicht geschieden werden muß, d. h. es können also besondere Källe und Umftande berücksichtigt werden. Grundfählich herrscht aber sowohl in Schweden wie in Norwegen die Auffassung in richterlichen Kreisen, die einer der erfahrensten Stockholmer Rechtsanwälte dahin formulierte:

"Leben zwei Chegatten 3 Jahre voneinander getrennt und ist die Trennung von einem Gatten mit dem ausdrücklichen Rwed herbeigeführt, seine Chescheidung herbeizuführen, fo tann man boch mit dem besten Willen feinen Grund entdeden, weshalb die Che, deren Zerrüttung so zutage liegt, nicht ge= schieden werden sollte."

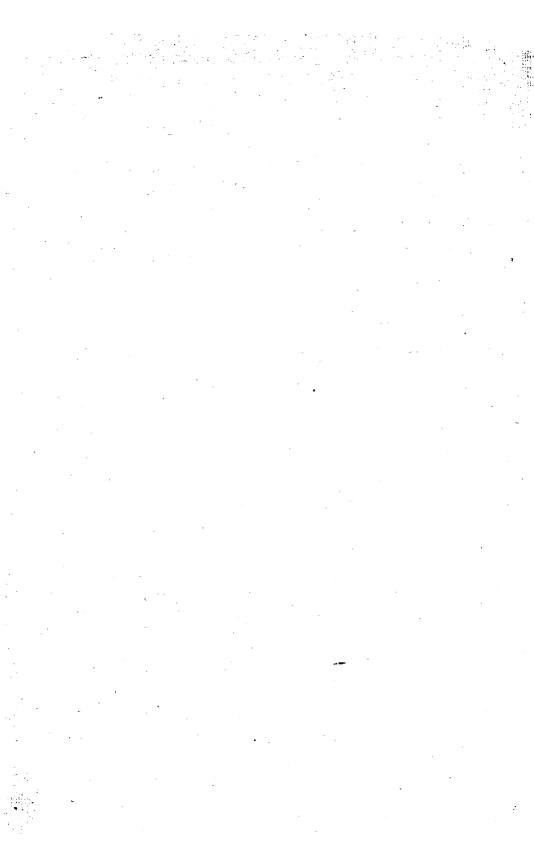
Die Reform des Gesetzes über Chescheidung, die in Schweden 1915 durchgeführt wurde, gründet sich also auf der Zusammenarbeit der drei standinavischen Staaten, und das norwegische Gesetz von 1909 und die damit gemachten Erfahrungen haben hierbei als Borbild gedient. Das ift der beste Beweis für die Richtigkeit der beiden maßgebenden Grundsätze, nämlich:

1. Zwei Chegatten muffen durch gegenseitige übereinkunft ihre Ehe lösen können, wenn der damit angestrebte Aweck nicht oder

nicht mehr erreicht wird.

2. Jeder Chegatte muß nach einer gewissen Frist auch einseitig eine Che lösen können, wenn sie zerrüttet ist und der andere Teil

zu einer freiwilligen Lösung nicht bereit ist. Es bleibt zu hoffen, daß diese Grundsätze, die endlich der Ehe die Eigenschaft der Freiwilligkeit zurückgeben und die Zwangsehe aufheben, aus ethischen und moralischen Gesichtspunkten auch in Deutschland bald Allgemeingut und Gesetz werden.



Dr. Rurt Chrhardt, Rechtsanwalt in München

### Ein neues Chescheidungsrecht!

16 Seiten. 8°. 1919. Geh. M. 1.—

Mit ben Gründen des ersahrenen Juristen und des Menschenfreundes wird in bestechender Beweisssührung gesordert, daß auf dem rückständigen Gebiete des Eherechts, dem Ehescheidungsrecht, von Gesetzgebung und Rechtsprechung entschlossen Schritt zur Beseitigung unzeitgemäßer Fesseln der persönlichen Freiheit gemacht wird.

Landgerichtsrat R. Sauer in Würzburg

#### Das deutsche Eheschließungs= und Ehescheidungsrecht

Gr.  $8^{\circ}$ . 790 Seiten. 1909. In Ganzleinen geb. M. 24.— Der ganze Rechtsstoff über Schließung, Nichtigkeit, Ansechtung und Scheibung der Ehe ist samt der umfangreichen Literatur und Rechtsprechung in diesem Werke übersichtlich dargestellt.

A. Pfirftinger, Rechtsanwalt

#### Das bayerische Cheschließungs= und Chescheidungsrecht

in den Gebieten des baberischen und preußischen Landrechts In alphabetischer Ordnung bargestellt

fl. 8°. 155 Seiten. 1883. Geb. M. 2.20. "

#### 3. Schweißer Verlag, München/Berlin/Leipzig

3. Erler, Landgerichtsrat

### Chescheidungsrecht und Chescheidungsprozeß einschließlich Chenichtigkeit und Cheungültigkeit

im Geltungsgebiet des preußischen Landrechts unter Berücfssichtigung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesethuches für das Deutsche Reich

Zweite völlig umgearbeitete Auflage bes gleichnamigen preußisch-beutschrechtlichen Buches

fl. 8°. 249 Seiten. 1900. Kartoniert M. 7.50.

5. W. Müller Verlag, Berlin und Müng